

Musterbrief „Kostenvoranschlag – Überschreitung“

Hans Muster Wien,
Glückstraße 1
1020 Wien

Datum

EINSCHREIBEN

Firma X-GmbH
Baustraße 2
1020 Wien

Betrifft: Rechnung Nr. 327/04 vom 2.10.2004; Überschreitung des Kostenvoranschlags

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 5.3.2004 habe ich Sie mit der Errichtung eines Kellers auf meinem Grundstück Glückstraße 1, 4020 Linz, beauftragt. Dem Auftrag lag Ihr verbindlicher Kostenvoranschlag vom 27.2.2004 zugrunde. Laut Kostenvoranschlag ergibt sich eine Auftragssumme von € 30.000,--.

Zusatzaufträge habe ich nicht erteilt. Trotzdem weist Ihre Schlussrechnung vom 2.10.2004 jetzt plötzlich einen Rechnungsbetrag von € 40.000,-- auf. Sie haben den verbindlichen Kostenvoranschlag damit um mehr als 30 % überschritten.

Die Überschreitung erfolgte nicht zu Recht. Ich ersuche Sie daher um Übermittlung einer auf den Betrag von € 30.000,-- korrigierten Rechnung. Den Betrag von € 30.000,-- habe ich mittlerweile an Sie überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster (=eigenhändige Unterschrift)

Wichtige Informationen zum Musterbrief

Es ist zwischen Pauschalpreisvereinbarung, verbindlichem und unverbindlichem Kostenvoranschlag sowie einer Kostenschätzung zu unterscheiden.

Pauschalpreisvereinbarung:

Wird ein Pauschalpreis (Fixpreis) vereinbart, ist dieser für beide Teile verbindlich.

Verbindlicher Kostenvoranschlag:

Ein Kostenvoranschlag ist eine nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Leistungsaufstellung (Materialien, Arbeitsleistungen, etc.) Dieser ist einem Konsumenten gegenüber verbindlich, wenn

- ihn der Unternehmer nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet und wenn
- sich die Unverbindlichkeit auch nicht aus den sonstigen Formulierungen des Kostenvoranschlags ergibt (z.B. durch die Angabe von Cirka-Preisen oder die Klausel „Abrechnung erfolgt nach Naturmaßen“).

Der verbindliche Kostenvoranschlag darf vom Unternehmer nicht überschritten werden. Benötigt der Unternehmer weniger Materialien oder Arbeitszeit als angenommen, ist die Ersparnis an den Konsumenten weiterzugeben.

Unverbindlicher Kostenvoranschlag:

Ein Kostenvoranschlag ist einem Konsumenten gegenüber unverbindlich, wenn

- ihn der Unternehmer ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder
- sich die Unverbindlichkeit des Kostenvoranschlags aus den sonstigen gewählten Formulierungen ergibt. Den unverbindlichen Kostenvoranschlag darf der Unternehmer (wenn dies unvermeidlich ist) um ca. 10-15 % überschreiten. Erkennt der Unternehmer, dass es zu einer höheren Überschreitung kommt, muss er die Arbeiten vorübergehend einstellen und den Konsumenten auf die erhebliche Kostenüberschreitung hinweisen. Der Konsument hat in diesem Fall zwei Möglichkeiten:
 - er stimmt der Fortführung der Arbeiten zu und trägt die Mehrkosten
 - er lehnt die Fortführung der Arbeiten ab und bezahlt nur die bis dahin erbrachten LeistungenWeist der Unternehmer auf die erhebliche Kostenüberschreitung nicht hin, verliert er jeglichen über den Kostenvoranschlag hinausgehenden Mehranspruch.

Kostenschätzung:

Eine Schätzung ist wie ein unverbindlicher Kostenvoranschlag zu behandeln.

Zusatzaufträge:

Zusatzaufträge sind gesondert zu bezahlen. Es empfiehlt sich daher vor Erteilung eines Zusatzauftrages die Einholung eines neuerlichen Kostenvoranschlags.

Kosten: Für einen Kostenvoranschlag hat ein Verbraucher nur dann ein Entgelt zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen wurde.